

Förderverein „Lauf zum Leben e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lauf zum Leben e.V.“ und hat seinen Sitz in Bad Friedrichshall. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Registernummer VR 3576 eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Aufgaben des Vereins sind u.a. die Unterstützung von an Krebs erkrankten Menschen und deren Angehörigen, insbesondere durch Vermittlung und Durchführung von Freizeit- und Sportangeboten, durch Durchführung einer Selbsthilfegruppe, durch Austausch unter den Betroffenen, durch Verbesserung der Versorgungssituation.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und er ist parteipolitisch neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zahlungen erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
2. Mitglied des Vereins kann eine natürliche oder juristische Person werden. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder; Fördermitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit materiell oder ideell.
3. Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
4. Mitglieder sind berechtigt, an Trainingsangeboten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Außerdem sind Mitglieder bzw. bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen teilzunehmen.
5. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Der Jahresbeitrag ist am 1. März eines laufenden Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
7. Alternativ kann der Beitrag vom Verein zum Fälligkeitsdatum von einem Konto des Mitglieds eingezogen werden. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend

Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC) sowie den Wechsel des Bankinstituts mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

8. Wird der Mitgliedsbeitrag im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen, hat sich das Mitglied hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE96ZZZ00000861929 jährlich zum 1. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
9. Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
10. Zur Aufnahme von Minderjährigen als Mitglied ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres ist jedes Mitglied berechtigt, die ihm aufgrund der Mitgliedschaft zustehenden Rechte / Pflichten selbstständig wahrzunehmen. Bis zum 16. Lebensjahr werden die Rechte / Pflichten von dem Erziehungsberechtigten wahrgenommen. Im Übrigen gilt § 13 BGB entsprechend.
11. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Insolvenz. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich.
12. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist. Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Verstöße gegen diese Satzung, Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung, Schädigung des Ansehens des Vereins oder unehrenhaftes Verhalten. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zu; dabei ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, persönlich zu den Umständen Stellung zu nehmen.
13. Bei besonderen Verdiensten um den Verein kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied zum Ehrenmitglied wählen. Dieses hat volles Stimmrecht, ist aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit

Ehrenamtlich tätige Mitglieder können eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale, derzeit geregelt in §3 Nr. 26a EstG, erhalten. Der Vorstand entscheidet über die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Die Mitglieder werden zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen. Die Einladung ist auch auf elektronischem Weg möglich.
2. Bei dringendem Bedarf oder bei Antrag von 1/5 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen; im Übrigen gilt § 7 Abs. 1 dieser Satzung.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
 - c) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - d) Wahl der 2 Kassenprüfer (jeweils auf 2 Jahre)
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Wahl des Beirats
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Wahl der Ehrenmitglieder
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme; eine Vertretung ist nur durch ein anderes Mitglied möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden (außer bei Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen) gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.
5. Beschlüsse, insbesondere der Mitgliederversammlung, sind durch Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) einem weiteren Vorstandsmitglied
2. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und beschließt über alle Geschäfte, soweit sie nicht nach dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bleibt es bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.
5. Der Vorstand übernimmt die Teilung und Ordnung seiner Geschäfte selbst.
6. Die Haftung des Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
7. Vorstand im Sinne des BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, sie sind je alleinvertretungsberechtigt.

§ 9 Beirat

Von der Mitgliederversammlung kann jeweils auf die Dauer von 2 Jahren ein Beirat gewählt werden. Vorsitzender des Beirats ist der Vorsitzende des Vereins. Der Beirat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern. Der Beirat berät den Verein in allen wichtigen Fragen. Er ist einzuberufen, wenn dies 1/3 der Beiratsmitglieder beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und der Vereinsvorsitzende (ggf. sein Stellvertreter) anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 10 Geschäftsführung, Auflösung des Vereins

1. Bei der Geschäftsführung ist grundsätzlich sparsam zu verfahren. Rechtsgeschäfte, die den Interessen des Vereins zuwiderlaufen können, dürfen nicht getätigt werden.
2. Personen oder Mitglieder, die für den Verein tätig geworden sind, erhalten nur auf Antrag die ihnen durch Tätigkeit entstandenen Aufwendungen erstattet.
3. Der Kassier ist verpflichtet, jederzeit für eine sparsame und ordnungsgemäße Kassenführung zu sorgen, der jeweiligen Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten und auf Verlangen die Kassenbücher zur Einsicht vorzulegen. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten haben. Sie sind auch ermächtigt, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen. Über die Verwendung etwaiger Überschüsse entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder, im Übrigen gelten die jeweils in der Satzung angegebenen Mehrheiten.
5. Über die Sitzungen der Organe ist eine vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu fertigende und unterzeichnende Niederschrift zu erstellen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die stationären Hospize der Region Heilbronn, das Franken-Hospiz gemeinnützige GmbH in Weinsberg und das Hospiz der Gezeiten e.V. in Bad Friedrichshall. Diese haben es nach Zustimmung des Finanzamtes Heilbronn unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Satzung wurde nach Mitgliederbeschluss vom 29. Januar 2015 neugefasst. Die Neufassung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Heilbronn, den 29.01.2015

1. Vorsitzender, Dr. med. Ulrich Schlembach